

16

2423 008

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 94/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Pnina E [REDACTED] geb. I [REDACTED],
T [REDACTED], I [REDACTED], S [REDACTED]-Str. [REDACTED],

2. Josef I [REDACTED],
T [REDACTED], I [REDACTED], U [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Land R [REDACTED],
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

In der Sitzung vom 5. Oktober 1971
beschlossen:

Den Klägern wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist versagt.

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 25. November 1970 wird verworfen.

Das Verfahren im Revisionsrechtszug ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Der die Revision zulassende Beschluß des Bundesgerichtshofs ist dem damaligen Prozeßbevollmächtigten der Kläger, Rechtsanwalt F., gegen Empfangsbekenntnis am 18. März 1971 zugestellt worden. Am 26. Mai 1971 haben die Kläger durch ihren neuen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Weiß, die Revision eingelegt und begründet sowie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung

- 3 -

der Revisionsfrist beantragt. In dem Wiedereinsetzungs-
gesuch tragen sie zur Begründung vor: Rechtsanwalt F. führe seinen Fristenkalender selbst. Die Einhaltung der
Fristen kontrolliere er dadurch, daß er außer ihrer Ein-
tragung mit zwei Vorfristen im Fristenkalender diese Ein-
tragung und die Zustellung in den Handakten vermerke, wenn
ihm die zugestellte Entscheidung nach Unterzeichnung und
Absendung des Empfangsbekenntnisses ein zweites Mal mit
den Akten im gesonderten Geschäftsgang in einer roten
Mappe mit einem Warnzettel "Rechtsmittelfrist" von sei-
ner seit 13 Jahren in seiner Kanzlei tätigen Ehefrau vor-
gelegt werde. Er habe seine Ehefrau eingehend und sorg-
fältig, insbesondere auch über die Arten und die Bedeutung
von Fristen und über die Führung eines Fristenkalenders,
unterrichtet. Er habe sie regelmäßig überwacht und nie
einen Grund zu Beanstandungen gefunden. Am 18. März 1971
sei als einzige Entscheidung der Zulassungsbeschluß bei
ihm eingegangen. Er habe sich entschlossen, noch am glei-
chen Tage Rechtsanwalt W. mit der Einlegung der Revision
zu beauftragen. In gewohnter Weise habe er im gesonderten
Geschäftsgang die Wiedervorlage des Beschlusses mit den
Akten verfügt. Danach habe er plötzlich ungeheuer starke
Gallenkoliken bekommen. Er habe sofort sein Büro verlas-
sen müssen und sei nur noch mit Mühe in sein Bett in der
angeschlossenen Wohnung gelangt. Wegen der Erinnerung an
eine vor etwa 1 1/2 Jahren überstandene schwere und le-
bensgefährliche Gallenoperation habe er einen starken
Schock erlitten. Dadurch habe er alle beruflichen Vorkomm-
nisse vergessen. Vorher habe er aber noch im Büro seiner
Ehefrau außer sonstigen Anweisungen auch den Auftrag ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

geben, die Frist in dieser Sache im Fristenkalender einzutragen und dazu deren Ende selbst errechnet. Nach 2 1/2 Tagen habe sich sein Zustand wieder gebessert. Die erste Besserung sei schon nach einem halben Tag eingetreten. Er habe sich, ohne einen Arzt zuzuziehen, mit feuchtwarmen Umschlägen behandelt. An die vorliegende Sache habe er sich allerdings nicht mehr erinnert. Infolge der Aufregung über seine Erkrankung habe seine Ehefrau die Beschlusausfertigung versehentlich in eine Sammelmappe für langfristige Ablagen gelegt und vergessen. Die Eintragung im Fristenkalender sei ebenfalls unterblieben. Von der Fristversäumung habe er erst durch einen Anruf der Geschäftsstelle des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs am 18. Mai 1971 erfahren.

Zur Glaubhaftmachung dieses Vorbringens haben die Kläger eidesstattliche Versicherungen des Rechtsanwalts F. [REDACTED] und dessen Ehefrau sowie die Rechnung eines Arztes vom 12. Dezember 1969 vorgelegt. Den Anruf bei Rechtsanwalt F. [REDACTED] am 18. Mai 1971 hat der Geschäftsstellenbeamte in den Akten des Senats vermerkt.

Die Revision ist unzulässig, weil sie erst nach Ablauf der Frist des § 220 Abs. 3 Satz 3 und 4 BEG eingelegt worden ist. Das Wiedereinsetzungsgesuch der Kläger ist nicht begründet.

Wiedereinsetzung kann nur gewährt werden, wenn ein unabwendbares Ereignis die Kläger daran gehindert hat, die Revision rechtzeitig einzulegen (§ 209 Abs. 1 BEG,

§ 233 Abs. 1 ZPO). Unabwendbar ist ein Ereignis nur, wenn es durch die äußerste, den gegebenen Umständen nach angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht hätte abgewendet oder seine schädlichen Folgen nicht hätten verhindert werden können (BGH RzW 1969, 355). Ein in der Verletzung dieser Sorgfalt liegendes Verschulden eines Vertreters der Partei, insbesondere ihres Prozeßbevollmächtigten, steht einem Verschulden der Partei gleich (§ 209 Abs. 1 BEG, § 232 Abs. 2 ZPO). Daß ein solches Verschulden nicht vorliegt oder für die Versäumung der Frist nicht ursächlich ist, hat die um Wiedereinsetzung nachsuchende Partei darzutun. Dazu ist das Vorbringen der Kläger nicht geeignet. Ob dieses Vorbringen glaubhaft ist, kann infolgedessen auf sich beruhen.

Rechtsanwalt E. [REDACTED] war als Prozeßbevollmächtigter im Berufungsverfahren und in dem mit der Zulassung der Revision beendeten Beschwerdeverfahren Vertreter der Kläger. Zu seinen Aufgaben gehörte es auch noch, die zur Wahrung der Revisionsfrist gebotenen Maßnahmen zu treffen. Dem Vorbringen der Kläger läßt sich nicht entnehmen, daß er die dabei erforderliche Sorgfalt beachtet habe. Er hat seiner ständigen Übung entsprechend nach Kenntnisnahme von der zugestellten Entscheidung das Empfangsbekenntnis (§ 209 Abs. 1 BEG, § 212 a ZPO) unterzeichnet und mit der Entscheidung wieder an sein Büropersonal gelangen lassen. Das Empfangsbekenntnis wurde an das Gericht zurückgesandt. Die Entscheidung sollte seine Hilfskraft ihm mit seinen Handakten alsbald in einem besonderen Umschlag mit Warnzettel wieder vorlegen. Alsdann wollte er die erforderlichen und bei ihm üblichen Eintragungen in dem von ihm selbst geführ-

ten Fristenkalender vornehmen und dies in seinen Handakten vermerken. Mit diesem Vorgehen hat er zwar alsbald die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt. Nach Rückgabe der Entscheidung mit dem unterzeichneten Empfangsbekenntnis an seine Hilfskraft hatte er jedoch keine von seinem Gedächtnis unabhängige Möglichkeit mehr, die rechtzeitige Wiedervorlage der Entscheidung mit seinen Handakten zu kontrollieren. Diese Kontrollmöglichkeit hätte er gehabt, wenn er die erforderlichen und üblichen Eintragungen in dem von ihm selbst geführten Fristenkalender vorgenommen hätte, bevor er das unterzeichnete Empfangsbekenntnis zur Weiterleitung an das Gericht seiner Hilfskraft zurückgab. Bei regelmäßiger Durchsicht des Kalenders hätte er nach seiner vorübergehenden Erkrankung noch rechtzeitig festgestellt, daß er zur Einlegung der Revision noch nichts unternommen hatte. Es kann jedoch auf sich beruhen, ob ein Rechtsanwalt, der seinen Fristenkalender selbst führt, stets die erforderlichen Eintragungen in diesem Kalender vornehmen muß, bevor er die von ihm unterzeichnete Zustellungsbescheinigung zur Weiterleitung an das Gericht aus der Hand gibt. Jedenfalls muß ein Rechtsanwalt, der die Eintragung in dem von ihm selbst geführten Fristenkalender vor Rückgabe des unterzeichneten Empfangsbekenntnisses unterläßt, mit besonderer Sorgfalt selbst dafür sorgen, daß die alsbaldige Vorlage der Akten mit der zugestellten Entscheidung durch sein Büro gesichert ist (BGH NJW 1966, 548 Nr. 8). Die allgemeine oder eine im Einzelfall nur mündlich erteilte Anweisung, die zugestellte Entscheidung mit den Akten "im gesonderten Geschäftsgang" alsbald wieder vorzulegen, genügt dafür nicht. Der Rechtsanwalt muß selbst alles tun, was vernünftiger-

weise getan werden kann, um sicherzustellen, daß die Sache auch infolge unvorhergesehener Zwischenfälle nicht in Vergessenheit gerät. Dies kann etwa in der Weise geschehen, daß der Rechtsanwalt die Entscheidung mit dem Empfangsbescheinigung aus der Unterschriftenmappe herausnimmt, auf ihr das Zustellungsdatum vermerkt, sie auffällig als ein zur Fristnotierung sofort wieder vorzulegendes Schriftstück kennzeichnet und sie einer zuverlässigen Hilfskraft mit der Weisung übergibt, sie sofort mit den Akten wieder vorzulegen. Dem Vorbringen der Kläger läßt sich nicht entnehmen, daß Rechtsanwalt F. derartige Maßnahmen ergriffen habe. Hätte er sie ergriffen, dann hätte seine sonst zuverlässige Hilfskraft während seiner nachfolgenden, 2 1/2 Tage dauernden Erkrankung die zugestellte Entscheidung höchstwahrscheinlich nicht in einer Sammelmappe abgelegt und vergessen. Die Ursächlichkeit seines Fehlers für die Versäumung der Revisionsfrist kann auch nicht deswegen verneint werden, weil er nach Einsetzen der Gallenkolik noch die Revisionsfrist berechnet und seine Hilfskraft angewiesen hat, sie im Fristenkalender einzutragen. Es ist schon nicht recht verständlich, daß er zwar die Frist noch berechnen und ihre Eintragung durch seine Hilfskraft anordnen, nicht aber die Eintragung in den von ihm geführten Fristenkalender selbst vornehmen konnte. Davon abgesehen war der weitere Verlauf nicht so unwahrscheinlich, daß der Fehler, der Rechtsanwalt Firlej vor seiner Erkrankung unterlaufen war, als Ursache für die Versäumung der Frist nicht mehr in Betracht käme. Dies kann um so weniger angenommen werden, als die Kläger weder vorgetragen haben, welchen Endzeitpunkt der Frist Rechtsanwalt F. errechnet hat

noch daß er seine Anweisung über die Eintragung der Frist in einer Form erteilt hat, die es unwahrscheinlich machte, daß seine Hilfskraft sie vergessen würde.

Mai

Dr. Thumm